



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.11.2022  
C(2022) 8336 final

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 21.11.2022**

**zur Finanzierung des Jahresaktionsplans 2022 für drei überseeische Länder und  
Gebiete im karibischen Raum (Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius)**

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21.11.2022

## zur Finanzierung des Jahresaktionsplans 2022 für drei überseeische Länder und Gebiete im karibischen Raum (Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 81 und 82, wonach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/947 Anwendung findet.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Durchführung des jährlichen Aktionsplans für die drei karibischen überseeische Länder und Gebiete Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius für 2022 gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines Finanzierungsbeschlusses für das Jahr 2022 erforderlich, der das Jahresarbeitsprogramm darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen<sup>3</sup> festgelegt sind.
- (3) Die im vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen tragen zur durchgängigen Berücksichtigung des Klimaschutzes und der biologischen Vielfalt im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal<sup>4</sup> und der Interinstitutionellen Vereinbarung<sup>5</sup> bei.

---

<sup>1</sup> ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6.

<sup>3</sup> [www.sanctionsmap.eu](http://www.sanctionsmap.eu). Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

<sup>4</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

<sup>5</sup> Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

- (4) Die Kommission hat die Mehrjahresrichtprogramme für Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius für den Zeitraum 2021-2027 angenommen<sup>6</sup>, in denen folgende Prioritäten festgelegt sind: nachhaltige und krisenfeste Energieversorgung in Saba, Katastrophenrisikomanagement in St. Barthélemy und nachhaltige Landwirtschaft in St. Eustatius.
- (5) Ziel des gemäß dem Beschluss (EU) 2021/1764 zu finanzierenden Jahresaktionsplans ist es, einen Beitrag zum ökologischen Wandel und zur Resilienz der drei Inseln Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius in der Karibik zu leisten, wie auch in den Mehrjahresrichtprogrammen (MRP) dargelegt.
- (6) Die Maßnahme mit der Bezeichnung „Sektorspezifisches Budgethilfeprogramm für eine nachhaltige und krisenfeste Energieversorgung in Saba“ dient der Unterstützung bei der Umsetzung der Energiestrategie Sabas im Hinblick auf eine nachhaltige, bezahlbare und zuverlässige Energieversorgung. Zu diesem Zweck wird die Maßnahme die Infrastruktur für erneuerbare Energien erweitern und sowohl die Energieeffizienz als auch die Klimaresilienz des Energiesektors erhöhen.
- (7) Die Maßnahme mit der Bezeichnung „Sektorbezogenes Budgethilfeprogramm für das Katastrophenrisikomanagement in St. Barthélemy“ dient der Unterstützung bei der Umsetzung der Katastrophenrisikomanagementpolitik von St. Barthélemy im Hinblick auf ein integriertes und langfristiges Konzept. Zu diesem Zweck wird die Maßnahme sowohl die Katastrophenvorsorge als auch die Kapazitäten zur Unterbringung von Menschen in Schutzunterkünften verbessern sowie die Auswirkungen von Katastrophen auf die digitale Infrastruktur und die damit verbundenen Dienstleistungen verringern.
- (8) Die Maßnahme mit der Bezeichnung „Sektorbezogenes Budgethilfeprogramm für nachhaltige Landwirtschaft in St. Eustatius“ dient der Unterstützung bei der Umsetzung des strategischen Rahmens von St. Eustatius für die Entwicklung einer nachhaltigen Landwirtschaft, womit zu einer gesunden natürlichen Umwelt beigetragen und eine grundlegende Ernährungssicherheit gewährleistet wird und wirtschaftliche Chancen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Maßnahme die Governance des Sektors stärken und günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Landwirtschaft schaffen.
- (9) Gemäß Artikel 81 des Beschlusses (EU) 2021/1764 werden die in den Anhängen I, II und III beschriebenen Maßnahmen im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt.
- (10) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.

Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung<sup>7</sup> zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.

---

<sup>6</sup> Durchführungsbeschluss der Kommission zur Annahme von neun Mehrjahresrichtprogrammen für überseeische Länder und Gebiete für den Zeitraum 2021-2027 (C(2021) 9164 final vom 15.12.2021).

<sup>7</sup> Außer in den in Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Fällen, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (11) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (12) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Aktionsplans sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (13) Der nach Artikel 90 des Beschlusses (EU) 2021/1764 eingesetzte Ausschuss hat keine Stellungnahme zu dem in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Aktionsplan abgegeben —

BESCHLIEßT:

*Artikel 1*  
*Der Aktionsplan*

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der den in den Anhängen beschriebenen Jahresaktionsplan für die Durchführung des Programms drei überseeischen Länder und Gebiete im karibischen Raum (Saba, St. Barthélemy und St. Eustatius) für das Jahr 2022 betrifft, wird angenommen.

Der Aktionsplan umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Sektorspezifisches Budgethilfeprogramm für eine nachhaltige und krisenfeste Energieversorgung in Saba, dargelegt in Anhang I;
- b) Budgethilfe für das Katastrophenrisikomanagement in St. Barthélemy, dargelegt in Anhang II;
- c) Sektorspezifisches Budgethilfeprogramm für nachhaltige Landwirtschaft in St. Eustatius, dargelegt in Anhang III.

*Artikel 2*  
*Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Aktionsplans für das Jahr 2022 beläuft sich auf 9 500 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- a) Haushaltslinie BGUE-B2022-14.050200.01 C1-INTPA: 4 100 000 EUR (für die in Anhang I dargelegte Maßnahme);
- b) Haushaltslinie BGUE-B2022-14.050200.01 C1-INTPA: 2 500 000 EUR (für die in Anhang II dargelegte Maßnahme);
- c) Haushaltslinie BGUE-B2022-14.050200.01 C1-INTPA: 2 900 000 EUR (für die in Anhang III dargelegte Maßnahme).

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

*Artikel 3*  
*Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen*

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in den Anhängen I, II und III unter 4.4.2 genannt sind oder nach den dort festgelegten Kriterien ausgewählt werden.

*Artikel 4*  
*Flexibilitätsklausel*

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 Mio. EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen<sup>8</sup> der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 21.11.2022

*Für die Kommission*  
*Jutta URPIAINEN*  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>8</sup> Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.